

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hochmoor am Kesselsee“

Vom 28. Mai 1982

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das im Landkreis Rosenheim nordwestlich von Wasserburg a. Inn und nördlich von Edling liegende waldreiche Hochmoor- und Seengebiet wird unter der Bezeichnung „Hochmoor am Kesselsee“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 81,869 Hektar und liegt in der Gemeinde Edling, Gemarkungen Edling und Steppach, der Gemeinde Soyen, Gemarkung Soyen, und der Stadt Wasserburg a. Inn, Gemarkung Attel.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes, die Nutzungszone I (Streuwiesennutzung, § 5 Abs. 1 Nr. 1), die Nutzungszone II (Grünlandnutzung, § 5 Abs. 1 Nr. 1) und die Nutzungszone III (Grünland- und Erholungsnutzung, § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 6) ergeben sich aus der Schutzgebietskarte (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. das Hochmoorgebiet in seiner Gesamtheit zu erhalten,
2. die Pflanzengesellschaften des Hochmoores und die Übergangsmoorgesellschaften im bestehenden Umfang zu schützen,
3. den für den Bestand dieser Pflanzengesellschaften notwendigen Lebensraum, insbesondere die Standortverhältnisse zu erhalten,
4. das Gebiet als Brutbiotop für bedrohte Vogelarten und als Rastbiotop für Zugvögel zu sichern,
5. die durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren und dessen ökologische Entwicklung zu gewährleisten.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jede Maßnahme, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern oder Loipen ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörden anzulegen,

4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,

6. Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,

7. im Schutzgebiet zu entwässern, zu roden, Kahlschläge vorzunehmen oder Streuwiesen zu düngen, umzubrechen oder erstaufzuforsten,

8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,

11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

12. Sachen im Gelände zu lagern,

13. Feuer anzumachen,

14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Plätze mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,

2. zu reiten,

3. die Verlandungsflächen zu betreten oder in den Schilfgürtel einzudringen sowie das übrige Gelände in der Zeit vom 1. März bis 15. September außerhalb der Wege und der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Pfade oder Plätze zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,

4. zu zelten oder zu lagern,

5. zu baden,

6. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,

7. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton- oder Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,

8. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, und zwar in der Nutzungszone I (§ 2 Abs. 2) in Form der Streuwiesennutzung unter Beachtung von § 4 Abs. 1 Nrn. 7 und 8 sowie in den Nutzungszonen II und III (§ 2 Abs. 2) in Form der Grünlandnutzung,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 7,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
4. die rechtmäßige Ausübung der Berufsfischerei,
5. die rechtmäßige Ausübung der Sportfischerei unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 1,
6. in der Nutzungszone III (§ 2 Abs. 2) das Lagern am und das Baden im Kesselsee,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen, Gewässern und Dränungen im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Rosenheim als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung von umfangreichen Unterhaltungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nr. 7 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49

BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Hochmoor am Kesselsee“ vereinbar ist.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Betreten der Verlandungsflächen, das Eindringen in den Schilfgürtel, das Betreten des Geländes, das Zelten, das Lagern, das Baden, das Befahren der Gewässer, die Herstellung von Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen, das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 19. Juni 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über das Naturschutzgebiet „Hochmoor am Kesselsee“ im Landkreis Wasserburg vom 11. Januar 1951 (BayBS I S. 219) zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 1976 (GVBl S. 490), außer Kraft.

München, den 28. Mai 1982

Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen
Alfred Dick, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hochmoor am Kesselsee“ im Landkreis Rosenheim

Vom 19. Juli 1988 Nr. 820-8622-9/77

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hochmoor am Kesselsee“ vom 28. Mai 1982 (BayRS 791-3-135-U) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grenzen des Schutzgebietes, die Nutzungszone I (Streuwiesennutzung, § 5 Abs. 1 Nr. 1) und die Nutzungszone II (Grünlandnutzung, § 5 Abs. 1 Nr. 1) ergeben sich aus der Schutzgebietskarte (Anlage), die Bestandteil der Verordnung ist.“

2. In § 4 Abs. 2 Nr. 3 werden nach den Worten „... sowie das übrige Gelände in der Zeit vom 1. März bis 15. September außerhalb der“ die Worte „dem öffentlichen Verkehr gewidmeten“ (Wege) eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, und zwar in der Nutzungszone I (§ 2 Abs. 2) in Form der Streuwiesennutzung unter Beachtung von § 4 Abs. 1 Nrn. 7 und 8 sowie in der Nutzungszone II (§ 2 Abs. 2) in Form der Grünlandnutzung,“

b) In Absatz 1 Nr. 5 wird folgender Satzteil angefügt: „sowie Aufgaben der Fischereiaufsicht,“

c) Absatz 1 Nr. 6 wird aufgehoben; die fortlaufenden bisherigen Nummern 7 bis 9 werden Nummern 6 bis 8.

d) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 7“ ersetzt durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 6“.

2

Die Schutzgebietskarte zur Verordnung vom 28. Mai 1982 wird durch die Schutzgebietskarte M 1 : 5000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist, ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

München, 19. Juli 1988

Regierung von Oberbayern

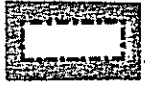
Raimund Eberle

Regierungspräsident

SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Hochmoor am Kesselsee“
im Landkreis Rosenheim
vom 19. Juli 1988

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.801



Naturschutzgebiet



Nutzungszone I
(Streuweidenutzung,
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 der VO)



Nutzungszone II
(Grünlandnutzung,
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 der VO)

100.801 *

Ausschnitt aus den Flurkarten: Nr. SO III. 19,
III. 20, IV. 19 und IV 20

herausgegeben vom Bayerischen
Landesvermessungsamt

Maßstab 1 : 5 000



BLATTÜBERSICHT

